

## **Verbandsklage der AK gegen die easybank AG (vormals Six Payment Services, vormals PayLife)**

**HG Wien 17 Cg 13/17v; OLG Wien 11 R 200/17p, 11 R 201/17k; OGH 1 Ob 124/18v**

### **Folgende Klauseln wurden als unzulässig beurteilt:**

**Klausel 3:** *"...SIX ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI [Anm.: Karteninhaber] aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn ... der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat."* (Punkt 3.4.2.)

Die außerordentliche Kündigung des Kreditkartenvertrags (Dauerschuldverhältnis) durch das Kreditkartenunternehmen ist zulässig, wenn diesem die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar wird. Das kann zB auch bei einer Verschlechterung der Vermögenssituation der Fall sein. Die fehlende zeitliche Verknüpfung des "wiederholten" Zahlungsverzugs bildet einen Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG. Eine oft nur kurzfristige Kontoüberziehung sagt nicht notwendigerweise etwas über die sonstigen Vermögensverhältnisse des Verbrauchers aus.

Zudem ist die Formulierung "sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt" als intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG anzusehen. Die Beklagte nennt keine einzige "sonstige wesentliche" Vertragspflicht, deren wiederholte Verletzung eine Auflösung des Kreditkartenvertrags ermöglichen soll.

**Klausel 5:** *"Der KI [Anm.: Karteninhaber] ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als ... er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt."* (Punkt 5.2.)

Der Karteninhaber verliert nach der Klausel das Recht, seine Karte für Zahlungen zu benützen, wenn er keine Lastschriftermächtigung für ein stets ausreichend gedecktes Konto erteilt bzw aufrecht erhält. Es kann zwar das Lastschriftverfahren vereinbart werden, das heißt aber nicht, dass dem Verbraucher eine andere Zahlungsart abgeschnitten werden darf. Auch wenn es zutreffen mag, dass das Lastschriftverfahren für den Verbraucher besonders vorteilhaft sein kann, ist die Klausel gröblich benachteiligend, weil sie ihm die Wahl der Zahlungsart weitgehend einschränkt. Die gröbliche Benachteiligung liegt in der Beschneidung der Wahlmöglichkeit. (Vgl 7 Ob 151/07t).

**Klausel 6:** *"Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden."* (Punkt 5.3.)

Bei kundenfeindlichster Auslegung führt die Formulierung "sollten möglichst nur" für den Karteninhaber dazu, dass er eine vertragliche Sorgfaltspflicht verletzt, wenn er ein nicht verschlüsseltes System für seine Zahlungsanweisung benutzt, obwohl die Durchführung in einem verschlüsselten System konkret möglich gewesen wäre. Damit verstößt aber die Klausel sowohl gegen das Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG) als auch gegen die abschließende Haftungsbestimmung des § 44 Abs 2 ZaDiG bzw nunmehr § 68 ZaDiG 2018.

**Klausel 9:** *"Bedient der KI [Anm.: Karteninhaber] eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu."* (Punkt 8.2.)

Die Karte kann bereits bei der ersten falschen Bedienung eingezogen werden. Die Klausel ist iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend. Die Möglichkeit des Karteneinzugs bei einmaliger Falschbedienung greift unverhältnismäßig in die Rechtsposition des Kunden ein.

Fraglich ist auch, in welchen Fällen der Kartenmissbrauch bei Heranziehung einer Selbstbedienungseinrichtung evident sein soll. Eine falsche PIN-Eingabe kann jederzeit irrtümlich passieren, erst recht das bloße Drücken auf eine unpassende Taste.

Aus der Formulierung der falschen Bedienung ist nicht eindeutig erkennbar, welche Fälle neben der falschen PIN-Eingabe noch erfasst sein sollen. Die Klausel ist daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

**Klausel 10:** *"... Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Karteninhaber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt."* (Punkt 8.3.)

Zwar erfolgt durch die Klausel kein genereller und uneingeschränkter Haftungsausschluss in Fällen leichten Verschuldens. Allerdings ist die Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Auch dem verständigen Kunden ist nicht klar, was unter "vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Karteninhaber regelmäßig vertraut und vertrauen darf" zu verstehen ist. Auch die Beschränkung der Haftung auf typisch vorhersehbare Schäden ist geeignet, dem Verbraucher ein unklares bzw unvollständiges Bild seiner Rechte zu vermitteln.

**Klausel 11:** *"Die Frist für den KI [Anm.: Karteninhaber] zur Unterrichtung der SIX zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift."* (Punkt 9.4.)

Gemäß § 36 Abs 3 ZaDiG (§ 65 Abs 1 ZaDiG 2018) endet die Frist zur Erwirkung einer Berichtigung spätestens 13 Monate nach der Belastung, allerdings nur sofern der Zahlungsdienstleister die Angaben gemäß §§ 31 bis 33 ZaDiG (nunmehr dem 3. Hauptstück des ZaDiG 2018) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Auf den Einwand der beklagten Partei, der Kunde erhalte gemäß Punkt 11.1. der AGB monatlich die nach § 31 ZaDiG vorgeschriebenen Informationen, hat der OGH erwidert, dass die Klausel 11 keinen Hinweis auf das Erfordernis einer Information für die Befristung der Rügepflicht

enthält. Somit gibt die Klausel die Rechtslage unvollständig iSd § 6 Abs 3 KSchG wieder. Die unvollständige Wiedergabe der Rechtslage kann aber die Intransparenz einer Klausel bewirken, wenn der Verbraucher dadurch einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition bekommen kann. Das ist hier der Fall.

**Klausel 13:** *"Der KI [Anm.: Karteninhaber] kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Homepage my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen."* (Punkt 11.1., zweiter Satz)

Die Verständigung des Kunden darüber, dass im E-Banking-Bereich bzw auf der Website des Zahlungsdienstleisters die entsprechenden Informationen abrufbar sind, stellt ein Mitteilen iSd § 31 Abs 4 ZaDiG bzw § 54 Abs 2 ZaDiG 2018 dar). Nach der Rsp des OGH ist eine Website dann kein dauerhafter Datenträger, wenn der Zahlungsdienstleister die Möglichkeit hat, die auf der Website befindlichen Dokumente jederzeit zu löschen. Allein die Speichermöglichkeit des Kunden erfüllt nämlich noch nicht die Anforderungen an einen dauerhaften Datenträger. Wenn die gegenständlichen Monatsabrechnungen nach den Feststellungen zumindest fünf Monate auf der Website als pdf-Datei abrufbar sind, so ist das nach der Rechtsprechung nicht ausreichend. Dass der Zahlungsdienstleister die Monatsabrechnung danach auch bei aufrehtem Vertragsverhältnis jederzeit löschen kann, wird den Anforderungen an einen dauerhaften Datenträger jedenfalls nicht gerecht.

**Klausel 14:** *"Sofern der KI [Anm.: Karteninhaber] eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist SIX berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen."* (Punkt 11.1., dritter Satz)

... *"Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01. 08. 2017) EUR 1,10"* (Punkt 18.10.)

Wenn der Rahmenvertrag nach Maßgabe der AGB vorsieht, dass das Kreditinstitut die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen monatlich in Form eines Kontoauszugs ausweist, und als Verfahren zur Informationserteilung festgelegt wird, dass die Kontoauszüge nach Wahl des Kunden (auf dem "Kartenauftrag") auf elektronischem Weg oder per Post zugestellt werden, lässt das Kreditinstitut dem Kunden die Wahl zwischen zwei Übermittlungsarten. Die Klausel 13 bietet dem Kunden ein Wahlrecht zwischen postalischer Zusendung in Papierform und Zugänglichmachung als Download auf der Homepage bietet. Da die Informationen nach § 27 Abs 1 ZaDiG und § 33 Abs 1 ZaDiG 2018 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, widerspricht die in der Klausel vorgesehene Verrechnung eines Kostenersatzes für die Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform diesen Bestimmungen. (Vgl 9 Ob 11/18k)

**Klausel 15** (Satz 2): *"Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden."* (Punkt 11.2.)

Satz 2 ist **unzulässig**. Die Zustimmung zur Bezahlung des Entgelts kann der Kunde nur gegenüber dem dritten Geldautomatenbetreiber abgeben. Erteilt der dritte Geldautomatenbetreiber nicht die nach § 27 Abs 4 Z 2 iVm § 32 Abs 1 ZaDiG zu erteilenden Informationen, so kann der Kunde der Vereinbarung eines Entgelts nicht wirksam zustimmen. Die inkriminierte Klausel vermittelt dem Kunden aber, dass er die Zustimmung bereits in den AGB erteilt hat. Die Klausel ist daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

**Klausel 16:** "Gerät der KI [Anm.: Karteninhaber] mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist SIX berechtigt, ... Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. ... Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet." (Punkt 13.)

Der Kunde wird über die Auswirkungen der Klausel - den Zinseszinsseffekt - im Ungewissen gelassen. Die Klausel ist daher intransparent.

**Klausel 17:** "Gerät der KI [Anm.: Karteninhaber] mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist SIX berechtigt, den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Falle des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie ... zu fordern." (Punkt 13.)

... "Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3." (Punkt 18.3.)

... "Mahnspesen gemäß Punkt 13.:

Bei einer offenen Forderung

bis zu EUR 100	EUR 6
von EUR 101 bis zu EUR 500	EUR 12
von EUR 501 bis zu EUR 1.000	EUR 18"

(Punkt 18.7.)

Durch die Formulierung der "in Rechnung gestellten Bankspesen" ist nicht klar, bei welcher Bank Spesen anfallen und wem diese (weiter-)verrechnet werden. Die Klausel ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Bei der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz – wie in den AGB vorgesehen, vgl. Klausel 16 – handelt es sich um eine Vertragsstrafe. Der Ersatz weiterer Schäden muss dann aber gemäß § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB im Einzelnen ausgehandelt werden, sodass die Klausel unzulässig ist, auch wenn die Mahnspesen gestaffelt und ins Verhältnis zur betriebenen Forderung gesetzt sind und nur bei verschuldetem Verzug anfallen.

**Klausel 18:** "Einlangende Zahlungen des KIs [Anm.: Karteninhabers] werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet." (Punkt 13.)

Durch Klausel 18 wird dem Schuldner die Möglichkeit genommen, die Tilgung eines bestimmten Postens zu erklären. Zwar sind §§ 1415 und 1416 ABGB dispositiver Natur, bei nicht einmal kundenfeindlichster Auslegung der Klausel wird aber der Beklagten die Möglichkeit eingeräumt, eingehende Zahlungen des Kunden auch entgegen seiner Widmung anzurechnen. Damit ist die Klausel gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

**Klausel 20:** *"Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI [Anm.: Karteninhaber] nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (zB neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von S\*\*\*\*\* aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden."* (Punkt 15.1.)

Zwar ermöglicht die Klausel keine unbeschränkten und unbestimmten Änderungen der AGB, jedoch enthält sie keine Regelung zur Frage, ab wann geänderte Bedingungen anzuwenden sein sollen. Die Klausel ist daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

**Klausel 21:** *"Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI [Anm.: Karteninhaber] nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt."* (Punkt 15.2.)

Da keine zeitliche Mindestgeltungsdauer vorgesehen ist, würde die Klausel auch mehrmalige Entgelterhöhungen binnen eines Jahres ermöglichen. Damit ist sie gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

**Klausel 23:** *"Der KI [Anm.: Karteninhaber] erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldabhebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine 'Info SMS', sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (zB bei Transaktionen über EUR 150) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der 'Info SMS' nicht möglich."* (Punkt 3.1. BesGB)

Die Regelung, dass der Karteninhaber eine 'Info SMS' erhält, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (zB bei Transaktionen über EUR 150) wurde, ist intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Einerseits wird die Versendung der Info-SMS von der Online-Autorisierung der Transaktion abhängig gemacht, andererseits soll eine solche Online-Autorisierung beispielsweise bei Transaktionen über 150 EUR vorliegen. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun. Der Klausel ist nicht klar zu entnehmen, bei welchen Transaktionen der Karteninhaber eine Info-SMS erhält

Es handelt sich dabei um eine entgeltliche Leistung (1 EUR pro Karte und Monat). Was die Beschränkungen der Leistungen auf Transaktionen über 150 EUR rechtfertigt, bleibt fraglich. Auf der einen Seite steht das Interesse des Karteninhabers, über (sämtliche) nicht autorisierte Transaktionen informiert zu werden, nicht zuletzt um seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nachzukommen und somit einer Haftung zu entgehen. Auf der anderen Seite ist kein gleichwertiges Interesse der Beklagten an der Einschränkung des Info-SMS-Dienstes ersichtlich. Die Klausel ist daher auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

### **Folgende Klauseln wurden als zulässig beurteilt:**

**Klausel 1** (erster Satz): *"Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI [Anm.: Karteninhaber] zustande (§ 864 Abs 1 ABGB)." (Punkt 2.1.)*

Auch bei kundenfeindlichster Auslegung kann der Klausel nicht der Inhalt entnommen werden, der Kreditkartenvertrag komme ohne vorangegangenen Antrag des Kunden zustande. Die Klausel ist nicht intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Der fehlende Hinweis auf die Risikotragung der Beklagten verschleiern die Rechtslage nach Ansicht des OGH nicht.

**Klausel 1** (zweiter Satz): *"Dem KI [Anm.: Karteninhaber] wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt." (Punkt 2.1.)*

Die Aufforderung bzw Zustimmung zur Zusendung des PIN-Codes muss nicht in der Klausel selbst erfolgen. Die Zustimmung zur Zusendung wird im Antragsformular erteilt. Die Klausel selbst regelt nur die Art der Übersendung. Es reicht die im Kartenantrag erteilte Zustimmung zur Übersendung des PIN-Codes aus. Die Klausel verstößt nicht gegen § 35 Abs 2 ZaDiG und nunmehr § 64 Abs 2 ZaDiG 2018. Sie ist auch nicht intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil sie nicht den Eindruck erweckt, dass der Karteninhaber das Versendungsrisiko trägt.

**Klausel 4:** *"Eine abweichende Unterschrift des KI [Anm.: Karteninhabers] ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten." (Punkt 5.1.)*

Die Klausel kann selbst bei kundenfeindlichster Auslegung nur dahin verstanden werden, dass der Kunde auch dann haftet, wenn seine Unterschrift von seiner Musterunterschrift abweicht. Ihr kann kein Inhalt unterstellt werden, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Eine Beweislast des Kunden lässt sich aus der Klausel jedenfalls nicht ableiten, sodass auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG vorliegt.

**Klausel 7:** *"Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich SIX vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI [Anm.: Karteninhaber] sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet." (Punkt 5.3.)*

Die Klausel regelt den Umfang der Leistungserbringung (Hauptleistungspflicht), weshalb sie der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen ist. Selbst wenn die Klausel der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB unterliegen würde, muss dem Kreditkartenunternehmen die Möglichkeit gegeben werden, das Risiko eines Kartenmissbrauchs möglichst zu minimieren. Es ist durchaus sachgerecht, Transaktionen bei der Verwendung unsicherer Systeme nicht durchzuführen.

**Klausel 8:** *"Den Anspruch auf Erstattung hat der KI [Anm.: Karteninhaber] gegenüber SIX innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen." (Punkt 6.3.)*

Die Klausel gibt den Regelungsgehalt des § 45 Abs 3 Satz 1 ZaDiG (§ 71 Abs 1 Satz 1 ZaDiG 2018) korrekt wieder. Gemäß § 28 Abs 1 Z 5 lit f ZaDiG war bzw nach § 48 Abs 1 Z 5 lit g ZaDiG 2018 ist der Zahlungsdienstnutzer über die Bedingungen für Erstattungen zu informieren. Bedingung der Erstattung ist aber lediglich die rechtzeitige Geltendmachung. Wie der Zahlungsdienstleister auf das

Erstattungsbegehren reagiert, fällt nicht darunter. Durch die Klausel wird auch keine unvollständige Rechtsbelehrung erteilt. Durch sie erhält der Kunde die für ihn wesentlichen Informationen.

**Klausel 12:** *"Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI [Anm.: Karteninhaber] den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte SIX angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls SIX der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jedenfalls die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat."* (Punkt 9.5.3.)

Die Klausel ist für den Durchschnittsverbraucher verständlich. Der Verweis auf Punkt 9.5.2. schadet nicht. Ein Querverweis in AGB führt nicht automatisch zur Intransparenz der verweisenden Klausel, sondern nur dann, wenn im Einzelfall die Rechtsfolgen, die sich aus dem Zusammenwirken der Klauseln ergeben, unklar sind. Klausel 12 erklärt die - sich im Klauselwerk unmittelbar davor befindliche - Vertragsbestimmung zur Haftung des Kunden in den genannten Fällen für unanwendbar. Dadurch sind die sich ergebenden Rechtsfolgen aber keineswegs unklar.

**Klausel 15 (Satz 1):** *"Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI [Anm.: Karteninhaber] zu tragen."*

Satz 1 ist **zulässig**. Bargeldabhebungen bei nicht dem Kreditkartenunternehmen zurechenbaren Geldautomatenbetreibern sind keine Leistungen innerhalb des Rahmenvertrags. Die Verpflichtung des kartenausgebenden Kreditinstituts gegenüber dem Kunden beschränkt sich hinsichtlich fremder Geldausgabeautomaten darauf, dem Kunden den Zugang zu den von anderen Kreditinstituten im Rahmen des Systems Bankomat und Maestro aufgestellten Geldausgabeautomaten zu verschaffen. Aus § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG (§ 48 Abs 1 Z 3 ZaDiG 2018) ist keine Informationspflicht darüber abzuleiten, dass einzelne Bargeldabhebungen mit der Zahlungskarte an "fremden" Geldautomaten vom Abschluss eines zusätzlichen entgeltspflichtigen Vertrags abhängig gemacht werden. Die Höhe der Gebühr ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen Karteninhaber und dem dritten Geldautomatenbetreiber und sind für die Beklagte nicht vorhersehbar.

**Klausel 22:** *"Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank."* (Punkt 18.6.)

Da die Klausel den Verzugszinssatz nicht mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz festlegt (sondern 10% über dem Basiszinssatz), komme es zu keiner Benachteiligung des Kunden. Da es sich hier um keine Vereinbarung einer Verzinsung „für den Fall vertragsgemäßer Zahlung“ handelt, ist § 6 Abs 1 Z 13 KSchG, der ein angemessenes Verhältnis zwischen Verzugszinsen und gewöhnlichen Vertragszinsen herstellen soll, nicht einschlägig.